

**Aktenzeichen**  
0143.3**Datum**  
04.03.2020**Abteilung/Sachgebiet**  
Abteilung 1**Sachbearbeiter**  
Abteilungsleiter Herr Rupp**Beratung**  
Kreistag**Datum**  
08.05.2020**Behandlung**  
öffentlich**Zuständigkeit**  
Entscheidung**Betreff****Bildung der Ausschüsse ("Pflichtausschüsse");  
Bestellung der Mitglieder des Klinikumsausschusses und ihrer Vertretungen****Vorschlag zum Beschluss:**

Für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen wird ein Klinikumsausschuss als Werkausschuss mit 12 Mitgliedern bestellt. Es werden folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder bestellt:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied</b>	<b>1. Stellvertretung</b>	<b>2. Stellvertretung</b>
<b>CSU</b>	Zahler Hansjörg	Neuner Hans	Schöner Gerhard
<b>CSU</b>	Kölbl Anton	Dr. Rapp Michael	Lempert Florian
<b>CSU</b>	Koch Elisabeth	Guggemoos Her- mann	Bauer Wolfgang
<b>CSU</b>	Märkl Stephan	Hornsteiner Christian	Imminger Peter
<b>Grüne</b>	Dr. Groß Felix	Dr. Freier Korbinian	Buchwieser Georg
<b>Grüne</b>	Krahl Andreas	Dr. Freier Korbinian	Dr. Thiel Stephan
<b>SPD</b>	Corongiu Enrico	Wohlketzetter Martin	Helfrich Harry
<b>FWL</b>	Probst Welf	Dr. Stewens Julia	Scheuerer Christian
<b>FWL</b>	Fischer Anton	Gansler Michael	Degele Franz
<b>ÖDP</b>	Kühn Rudolf	Beuting Rolf	Zach Leonhard
<b>FWG</b>	Schwinghammer Da- vid	Angelbauer Josef	Edenhofer Lilian
<b>BP</b>	Grasegger Andreas	Filser Hubert	Grasegger Albert

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Für den Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen ist gem. Art. 76 Abs. 2 LKrO ein Werkausschuss (Klinikumsausschuss) neu zu bilden.

## II. Sach- und Rechtslage

### **Zum Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen/Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH (Allgemeines):**

Das seit 01.07.1997 als Eigenbetrieb nach Art. 74 Nr. 1, Art. 76 LKrO geführte Klinikum Garmisch-Partenkirchen wurde zum 01.01.2005 umgewandelt in

- a) die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH (nachfolgend: „GmbH“) und
- b) einen verbleibenden („Rest-“) Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen (nachfolgend: „Eigenbetrieb“).

Die GmbH übernahm dabei den Klinikbetrieb des bisherigen Eigenbetriebes Klinikum Garmisch-Partenkirchen mit den zu diesem Stichtag bestehenden Aktiva und Passiva. Ausgenommen davon waren vorhandene Grundstücke und die darauf errichteten Gebäude, langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie das dem Bezirk Oberbayern eingeräumte Erbbaurecht für die Psychiatrische Klinik, die beim Eigenbetrieb verblieben sind. Da die Gebäude langfristig an die GmbH verpachtet wurden, sind sie in deren wirtschaftliches Eigentum übergegangen und können somit, losgelöst von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen, bilanziell dort ausgewiesen werden.

Alleiniger Gesellschafter der GmbH ist der Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Die Klinikum GmbH wurde bei ihrer Gründung vom Landkreis nicht mit Eigenkapital in Form von liquiden Mitteln ausgestattet. Durch die Tilgungszuschüsse in Höhe von derzeit jährlich 1,5 Mio. Euro werden die langfristigen Bankdarlehen sukzessive abgetragen und gleichsam die GmbH mit Eigenkapital ausgestattet. Bis zur vollständigen Tilgung dieser langfristigen Darlehen ist die GmbH aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch weiterhin auf die Tilgungszuschüsse des Landkreises in der bisherigen Höhe zur Bedienung dieser langfristigen Verbindlichkeiten angewiesen.

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beschaffung von Fremdkapital für die GmbH sowie auf die Verwaltung der eingeräumten Erbbaurechte. Hierzu gehört insbesondere die Aufnahme und Verwaltung von langfristigen Darlehen, welche der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen des Krankenhauses dienen und deshalb in Form eines Gesellschafterdarlehens an die GmbH weitergereicht werden. Darüber hinaus werden die aus den eingeräumten Erbbaurechten resultierenden Erbbauzinsen durch den Eigenbetrieb vereinnahmt.

Der Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen ist ein Eigenbetrieb im Sinne von Art. 76 LKrO i. V. m. Art. 25 des Bayer. Krankenhausgesetzes (BayKrG) und wird als solcher nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) geführt.

### Zum Klinikumsausschuss:

Beim Klinikumsausschuss handelt es sich um einen Werkausschuss, der nach Art. 76 Abs. 2 LKrO zwingend für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist. Der Klinikumsausschuss beschließt als Werkausschuss über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters oder des Kreistags fallen.

Für die rechtlich selbständige Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH ist nach deren GmbH-Satzung ein eigenständiger Aufsichtsrat zu bilden. Wegen des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Eigenbetrieb und GmbH empfiehlt sich eine möglichst weitgehende identische Besetzung des Klinikumsausschusses und des GmbH-Aufsichtsrats. § 9 Abs. 1 der GmbH-Satzung verlangt daher auch, dass von den insgesamt 14 Mitgliedern des GmbH-Aufsichtsrats 12 Mitglieder zugleich dem Klinikumsausschuss angehören müssen (zzgl. 1 Aufsichtsratsmitglied, das vom Betriebsrat der GmbH vorzuschlagen ist und der Landrat als Vorsitzender des Aufsichtsrats kraft Amtes). Die Bestimmung der Mitglieder des Klinikumsausschusses ist damit vor entscheidend für die Besetzung des GmbH-Aufsichtsrats.

Der Klinikumsausschuss bestand bislang aus **12 Mitgliedern** (zzgl. Landrat als Vorsitzender kraft Amtes). Für die Zusammensetzung des Klinikumsausschusses gilt wie für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse insbesondere das „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ (Art. 27 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Bei Anwendung des Verfahrens **Sainte-Laguë/Schepers** (Art. 35 Abs. 2 GLKrWG) und unter Beibehaltung der Anzahl von **12 Mitgliedern** ergibt aufgrund des Wahlergebnisses folgende Sitzverteilung:

Partei	Sitze
CSU	4
Grüne	2
SPD	1
FWL	2
ÖDP	1
FWG	1
BP	1

AfD, FDP und LINKE erhalten keinen Sitz.

Die Bestellung der Ausschüsse ist keine Wahl, sondern erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 45 Abs. 4 LKrO).

Die Mitglieder des Kreistags werden um Benennung von Vorschlägen gebeten bzw. haben bereits den im Beschlussvorschlag genannten Vorschlag unterbreitet (s. Deckblatt).

### **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Der Kreistag ist gem. Art. 30 Nr. 8 LKrO zuständig.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**